

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Ortsgemeinde Moschheim

zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2001

vom 09.02.2021

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat am 28.01.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Moschheim vom 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Moschheim vom 28.11.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56424 Moschheim, den 09.02.2021

Gez.

Norbert Nöller

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Moschheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 102,00 €

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte 102,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte 102,00 €
 - c) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 200,00 €
 - d) Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld (unter Bäumen) 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 51,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 51,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte 306,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 153,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene
 - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 - b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
 - c. Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche 25,00 €
- b) einer Urne 25,00 €

Für die Reinigung nach Ausschmückung,
wenn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt 51,00 €

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.